

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Moorrege e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V.“ abgekürzt „FWM“.
- (2) Sitz der FWM ist Moorrege. Die Adresse ist identisch mit der Adresse der / des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der FWM ist das Gebiet der politischen Gemeinde Moorrege.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

- (1) Der FWM ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung Moorrege und nimmt mit diesen Kandidaten an den Kommunalwahlen teil.
- (2) Die Mitglieder der FWM haben sich das Ziel gesetzt, in der Kommunalpolitik überparteilich zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger mitzuarbeiten.
- (3) Grundlage der politischen Arbeit sind das Grundgesetz und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der FWM ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.
- (5) Der FWM erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der FWM kann als Mitglied jeder Bürger der politischen Gemeinde Moorrege angehören, der die Grundsätze der FWM anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sollte der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Aufnahmeantrag über die Aufnahme entschieden haben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

(3) Das Mindestalter für den Beitritt zur FWM ist das vollendete 16. Lebensjahr. (Angepasst an das kommunalrechtliche Wahlalter).

(4) Der Vorstand ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Aufnahme den Bewerber nach früheren oder bestehenden Mitgliedschaften in anderen politischen Gruppierungen zu befragen. Damit soll eine politische Unterwanderung von Gruppierungen verhindert werden, welche sich nicht zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) bei Erlöschen des Vereins nach Ende der an die Auflösung anschließenden

Liquidationsphase,

b) durch Tod des Mitglieds,

c) durch Austritt,

d) durch Wegzug

e) durch Ausschluss.

(6) Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung nach Eingang der Austrittserklärung beim Verein.

(7) Aus der FWM kann ausgeschlossen werden,

a) wer in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,

b) wer schuldhaft in grober Weise die Interessen der FWM verletzt hat,

c) wer mit seinem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden, gezahlten Beiträgen oder

sonstiger Unterstützung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des FWM auf ausstehende Beiträge ist davon unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der FWM an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der FWM zu unterstützen,

(2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und

(3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Zur Erfüllung des Zwecks der FWM und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben.

(2) Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe nach dem Ermessen der einzelnen Mitglieder überlassen. Den Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der FWM sind,

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. auf Beschluss des Vorstandes,
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der FWM unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail mindestens 7 Tage vorher oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der FWM und der in Moorreege erscheinenden Tageszeitung, Uetersener Nachrichten) mit einer Frist von mindestens 3 Tagen vorher.

(4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern
- c. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
- d. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
- e. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- f. die Festsetzung von Beiträgen,
- g. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- h. die Änderung der Satzung und
- i. die Auflösung der FWM.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung oder in der Veröffentlichung durch die örtliche Presse entsprechend Ziffer (3) bekannt zu geben.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Vorstand der FWM

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) besteht aus:

- a. der / dem Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der / dem Kassenwart/in

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören der /die Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer.

(3) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgaben der FWM und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die FWM entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(2) Sämtliche Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheimer Wahl „. getrennten Wahlgängen gestellt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.

(5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

(1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen

(4) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen

(5) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen

(6) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Moorrege betreffen.

(7) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der FWM.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der FWM.

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Verpflichtung von € 2.500,00 alleine abschließen. Rechtsgeschäfte über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Einschränkung gilt im Innenverhältnis und beschränkt die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis nicht.

§ 13 Kassenprüfer

(1) die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten, und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.

(3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur Mitglieder der FWM beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind auf Antrag geheim.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung der FWM kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 – 8 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung der Wählergemeinschaft

(1) Die Auflösung der FWM kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Zur Auflösung der FWM ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Abstimmung über die Auflösung der FWM ist namentlich vorzunehmen.

(4) Das Vermögen der FWM fällt bei Auflösung dem Nachfolger der FWM oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zwecke zu.

(5) Die Mitglieder der FWM haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.